

Kollektivvertragsverhandlungen Mineralölindustrie Jänner 2023

Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen in der Mineralölindustrie Österreichs

Gehalts-, Lohn- und Rahmenrechtlicher Abschluss 2023

Folgende Ergebnisse wurden vereinbart:

1. Die Kollektivvertragsgehälter bzw. -löhne in der Grundstufe werden mit Wirkung 1. Februar 2023 um 9,5 %, die Vorrückungsbeträge werden jeweils um 9,5 % erhöht (Beilage 1).

2. Mit Wirkung ab 1. Februar 2023 werden die **Istgehälter** und **Istlöhne** um 9,5 % erhöht. Erreichen die so erhöhten Istgehälter / Istlöhne nicht die neuen Mindestgehälter / -löhne, so sind sie entsprechend anzuheben. ArbeitnehmerInnen, die nach dem 31. Jänner 2023 in ein Unternehmen eintreten werden, haben keinen Anspruch auf die jeweilige Erhöhung ihres Istgehaltes/Istlohnes.

3. **Überstundenpauschalien** werden um den gleichen Prozentsatz erhöht, um den sich das/der Monatsgehalt/-lohn gemäß Punkt 1. erhöht.

4. Die **Lehrlingseinkommenssätze** werden ab 1. Februar 2023 um 9,5 % angepasst.

5. Die **Trennungskostenentschädigung** sowie **Zulagen** werden um 9,5 % angepasst.

Die Beträge sind aus der Beilage 1 ersichtlich.

8. Rahmenrecht

§ 10 Punkt 2.1. wird folgendermaßen geändert:

Lehrlingsprämien

Bei Absolvierung des „Ausbildungsnachweises zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) erhalten Lehrlinge bei positiver Bewertung eine einmalige Prämie in Höhe von brutto 200 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit dem Lehrlingseinkommen auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird. Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.



Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von brutto 300 Euro. Bei Absolvierung der Lehrabschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg gebührt eine Prämie in Höhe von brutto 500 Euro. Bei Absolvierung der Matura (im Zuge der Lehre mit Matura), gebührt nach positiver Absolvierung der letzten Teilprüfung innerhalb von vier Jahren nach Ende der Lehrzeit eine Prämie in Höhe von brutto 500 Euro, sofern zu diesem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis noch besteht.

Änderung § 26 Punkt 3, Zusatzurlaub:

In § 26 Urlaub, Punkt 3. wird der erste Satz ersatzlos gestrichen.

Es wird ein neuer dritter Absatz eingefügt:

Für ArbeitnehmerInnen deren Arbeitsverhältnis am oder nach 1. April 2003 begonnen hat, erhöht sich obiges Urlaubsausmaß (3 Werkzeuge) erstmalig ab dem 1.1.2023, frühestens jedoch mit der Vorlage des Bescheids über die begünstigte Behinderung in obigem Sinne.

Erfolgt diese Vorlage bis 30. Juni des laufenden Jahres, so erfolgt die Erhöhung des Urlaubsausmaßes mit diesem Urlaubsjahr, ansonsten erstmals mit dem nach der Vorlage nächstfolgendem Urlaubsjahr.

Einfügung § 26 Punkt 6:

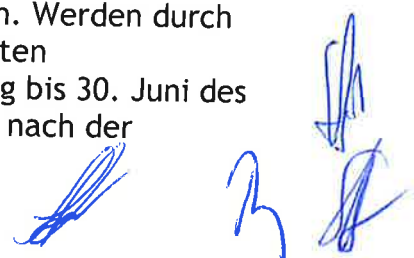
Anrechnungsbestimmungen für den Urlaubsanspruch

Für die Bemessung der Urlaubsdauer werden überlassenen ArbeitnehmerInnen bei der Übernahme in ein Konzerndienstverhältnis und ArbeitnehmerInnen von österreichischen Konzerngesellschaften sämtliche im Konzern erbrachten Vordienstzeiten angerechnet, sofern diese im Inland erworben wurden.

Wenn diese Übernahme vor dem 1. Februar 2019 erfolgte, werden die Vordienstzeiten nur auf Verlangen der ArbeitnehmerIn angerechnet, sofern sie über verpflichtende Anrechnungen nach dem Urlaubsgesetz hinausgehen. Werden durch diese zusätzliche Anrechnung die Voraussetzungen für einen erhöhten Urlaubsanspruch erfüllt, so gebührt dieser, wenn die Antragstellung bis 30. Juni des laufenden Jahres erfolgt, mit diesem, ansonsten erstmals mit dem nach der Antragstellung nächstfolgendem Urlaubsjahr.

Ab 1. Februar 2023 werden ArbeitnehmerInnen von Konzerngesellschaften sämtliche (in- und ausländische) im Konzern erbrachten Vordienstzeiten angerechnet.

Wenn der Konzernübertritt vor dem 1. Februar 2023 erfolgte, werden die Vordienstzeiten nur auf Verlangen der ArbeitnehmerIn angerechnet, sofern sie über verpflichtende Anrechnungen nach dem Urlaubsgesetz hinausgehen. Werden durch diese zusätzliche Anrechnung die Voraussetzungen für einen erhöhten Urlaubsanspruch erfüllt, so gebührt dieser, wenn die Antragstellung bis 30. Juni des laufenden Jahres erfolgt, mit diesem, ansonsten erstmals mit dem nach der Antragstellung nächstfolgendem Urlaubsjahr.



§ 30 Freizeit bei Dienstverhinderung wird in lit e) folgendermaßen geändert:

Der letzte Satzteil wird wie folgt geändert: „...weilers bei Ableben eines (Adoptiv-) Kindes (auch Stief- und Langzeitpflegekinder im gemeinsamen Haushalt)...3 Arbeitstage“.

Änderung Anhang 4, SEG Zulagen, Punkt 14:

Punkt 14 wird durch folgenden Text ersetzt:

14.	Für manuelles Arbeiten (mit Ausnahme von Anlagenrundgängen und visuellen Inspektionen) in und an Kesseln, Rauchfängen, Rauchkammern, Füchsen, Kanälen, Gaskompressoren und Dampfturbinen	
	a) bis 40 Grad C.	E 20%
	b) über 40 Grad C.	E 25%
	c) Arbeiten in geschlossenen Räumen in Kesselhäusern sowie in Kolonnen, Reaktoren und Behältern bei Temperaturen über 40 Grad C.	E 10%

6. Protokollanmerkungen zum Kollektivvertrag zum 23.1.2023:

Arbeitsgruppe Frauenförderung:

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, dass die Arbeitsgruppe „Frauenförderung“ fortgeführt wird.

Arbeitsgruppe Dienstreisen:

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, dass die Arbeitsgruppe zum Thema Dienstreisen, die sich mit dem Anpassungs- und Vereinfachungsbedarf in den § 21 Inlandsdienstreisen und § 22 Auslandsdienstreisen befasst, fortgeführt wird.

Arbeitsgruppe Töchterliste:

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren in einer Arbeitsgruppe bis 31.3.2023 zu klären, ob die OMV Green Energy GmbH, die OMV Austria Geothermal GmbH, die Shell Mobility Solution GmbH sowie die RIK Österreich GmbH der Töchterliste hinzuzufügen sind. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe ist schriftlich festzuhalten und den Kollektivvertragsparteien zu übermitteln.

Branchenaustausch:

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein den Branchenaustausch auf Sozialpartnerebene jährlich weiterzuführen.

Reisekosten- und Aufwandsentschädigung:

Die Erhöhung der Reisekosten- und Aufwandsentschädigungen gemäß § 21 Pkt 5 und 23 wird ab 1. Februar 2023 wie folgt vereinbart:

Es ist die halbe Differenz zwischen dem von der Statistik Austria veröffentlichten Jahres-VPI 2022 und der Istlohn-/Gehaltserhöhung gemäß KV-Protokoll 2023 zu ermitteln. Sollte im Zeitpunkt des KV-Abschlusses für das Jahr 2023 der Jahreswert noch nicht veröffentlicht sein, so werden die 12 Monatswerte des Jahres 2022 zur Berechnung des statistischen Durchschnitts herangezogen. Dieser Berechnungswert bildet gemeinsam mit dem Jahres-VPI 2022 (bzw. Monatsdurchschnittswerten) den Erhöhungsprozentsatz der Reisekosten- und Aufwandsentschädigungen ab 1. Februar 2023.

Gemäß Statistik Österreich beträgt der nunmehr ermittelte VPI für 2022 8,6 %, sodass die Beträge 2023 um 9,05 % erhöht werden.

Diese Regelung wird sinngemäß mit den entsprechenden Jahreswerten solange beibehalten, bis eine der Kollektivvertragsparteien erklärt, die Erhöhungssystematik nicht mehr anwenden zu wollen. In diesem Fall sind Verhandlungen über die Erhöhung der Reisekosten und Aufwandsentschädigungen zu führen.

Bereinigung Anhang 3

Als Ergebnis der im Kollektivvertrag 2022 eingerichteten Arbeitsgruppe „Bereinigung Protokollanmerkungen“ wird Anhang 3, Protokolle, geändert. Die Streichungen bzw. Änderungen sind als Beilage 2 diesem Protokoll angehängt und gelten als dessen integrierender Bestandteil.

Töchterliste gemäß Anhang 1:

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, dass die Töchterliste um die OMV-International Services Ges.m.b.H. erweitert wird.

Weiters wird die OMV Gas & Power GmbH in der Töchterliste auf OMV Gas Logistics Holding GmbH umbenannt.

Die Kollektivvertragsparteien kommen weiters überein, dass folgende Unternehmen von der Töchterliste gestrichen werden:



- Gas Connect Austria GmbH
- AGGM Austrian Gas Grid Management AG
- RAG Energy Storage GmbH
- VIVA International Marketing- und Handels GmbH
- OMV Trading GmbH
- Avanti GmbH
- OMV Gas & Power GmbH

Streichung der Protokollanmerkungen zum Kollektivvertrag vom 23.1.2019 sowie vom 21.1.2020 zum Thema „Anrechnung für Urlaubsanspruch bzw. Klarstellung“

Aufgrund der Übernahme der Regelung „Anrechnung für Urlaubsanspruch“ in § 26 Punkt 6, werden diese Protokollanmerkungen ersatzlos gestrichen.

7. Geltungsbeginn und Geltungsdauer:

Als Geltungsbeginn des Kollektivvertrages wird der 1. Februar 2023 vereinbart. Es herrscht Einvernehmen, dass der lohn- und gehaltsrechtliche Teil des Kollektivvertrages bis 31. Jänner 2024 gilt.

Wien, am 23. Jänner 2023

Beilagen

(Lohn- und Gehaltsordnung)
(Bereinigung Protokollanmerkungen)

Gültig ab 1. Februar 2023

**Kollektivvertragliche Mindestgehälter gemäß § 37, Punkt 3.1
des KV für die Angestellten der Mineralölindustrie Österreichs
gültig ab 1. Februar 2023**

Verwendungs- gruppenjahre	Verw. Gruppe I		Verw. Gruppe II		Verw. Gruppe III		Verw. Gruppe IV		Verw. Gruppe V		Verw. Gruppe VI	
	Biennalsprung	105,90	Biennalsprung	135,74	Biennalsprung	187,11	Biennalsprung	257,95	Biennalsprung	352,22	Biennalsprung	588,73
0-2	2 336,13	2 523,92	3 231,68	4 336,78	5 869,13	8 695,34						
2	2 442,03	2 659,66	3 418,79	4 594,73	6 221,35	9 284,07						
4	2 547,93	2 795,40	3 605,90	4 852,68	6 573,57	9 872,80						
6	2 653,83	2 931,14	3 793,01	5 110,63	6 925,79	10 461,53						
8	2 759,73	3 066,88	3 980,12	5 368,58	7 278,01	11 050,26						
10	2 865,63	3 202,62	4 167,23	5 626,53	7 630,23	11 638,99						
12	2 971,53	3 338,36	4 354,34	5 884,48	7 982,45							
14	3 077,43	3 474,10	4 541,45	6 142,43	8 334,67							
16	3 183,33	3 609,84	4 728,56	6 400,38	8 686,89							
18	3 289,23	3 745,58	4 915,67	6 658,33	9 039,11							

Lehrlingsentschädigungen gemäß § 10 Punkt 2 des KV gültig ab 1. Februar 2023	
im 1. Lehrjahr	985,50
im 2. Lehrjahr	1 314,00
im 3. Lehrjahr	1 642,50
im 4. Lehrjahr	2 025,75

**Kollektivvertragliche Mindestgehälter / -löhne
gemäß §10, Punkt 1 des KV für die ArbeitnehmerInnen in der Mineralölindustrie Österreichs
gültig ab 1. Februar 2023**

VwGj	I			II			III			IV			V			VI		
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K							
Biennium	56,35	42,19	44,44	59,85	84,22	107,91	147,67	164,03	198,75	231,09	380,18							
Grundstufe	2 370,81	2 465,62	2 598,38	2 863,92	3 167,39	3 549,51	4 090,01	4 797,67	5 505,20	6 755,66	8 006,05							
n. 2	2 427,16	2 507,81	2 642,82	2 923,77	3 251,61	3 657,42	4 237,68	4 961,70	5 703,95	6 986,75	8 386,23							
n. 4	2 483,51	2 550,00	2 687,26	2 983,62	3 335,83	3 765,33	4 385,35	5 125,73	5 902,70	7 217,84	8 766,41							
n. 6		2 592,19	2 731,70	3 043,47	3 420,05	3 873,24	4 533,02	5 289,76	6 101,45	7 448,93	8 766,41							
n. 8		2 634,38	2 776,14	3 103,32	3 504,27	3 981,15	4 680,69	5 453,79	6 300,20	7 680,02	9 146,59							
n. 11		2 676,57	2 820,58	3 163,17	3 588,49	4 089,06	4 828,36	5 617,82	6 498,95	7 911,11								

§ 38, Punkt 3.2 Höhe der Vorrückungswerte KV Angestellte in der Fassung vom 1.2.2018 gültig ab 1. Februar 2023

(keine Anpassung mehr mit 1. Juli 2018)

Biennial- sprünge	I	II	III	IV	V	VI
	77,05	91,57	122,09	159,84	220,90	469,33

§12, Punkt 1.2 Nachtarbeitszulage
Ab 1. Februar 2023

	4,141
--	-------

§12, Punkt 2.2 Schichtzulage
Ab 1. Februar 2023

	1,559
--	-------

§ 21, Punkt 23 Inlandsdienstreisen ab 1. Februar 2023
(Sonderbestimmung für Transport-(Montage)arbeiten)

Quartier kostenlos bereitgestellt	64,37
Quartier nicht bereitgestellt	85,30
davon Quartiergeld	20,92
mindestens 6 Stunden	29,62
mindestens 7 Stunden	33,10
mindestens 11 Stunden	64,37
vereinbarte Mittagszeit 11:00 bis 14:00 Uhr	29,62

§ 24, Punkt 4 Trennungskostenentschädigung ab 1. Februar 2023

wenn mehr als eine im Punkt 2 genannte Person im Haushalt pro Kalendertag	35,75
	24,75

§ 21, Punkt 5 und 6 Reiseaufwandentschädigung ab 1. Februar 2023

6. Von den genannten Tageldsätzen entfallen auf:	
Taggeld	70,75
Übernachtungsgeld	37,71
zusammen	108,46
Außendienstgeld	77,03
Taggeld zusammen	70,75

Als Ergebnis der im Kollektivvertrag 2022 eingerichteten Arbeitsgruppe „Bereinigung Protokollanmerkungen“ wird Anhang 3, Protokolle, folgendermaßen geändert:

Protokoll zum Kollektivvertrag vom 21. Jänner 2004

Punkt 2. Studie zur Aus- und Weiterbildung

„Die Kollektivvertrags-PartnerInnen vereinbaren eine externe Studie zur Aus- und Weiterbildung in der Mineralölindustrie zur Analyse und Evaluierung in Auftrag zu geben, wobei der Fachverband der Mineralölindustrie die diesbezüglichen Kosten übernimmt und bis 30. September 2004 Ergebnisse vorliegen sollen.“ wird ersatzlos gestrichen.

Punkt 3. Zu § 7 Altersteilzeit

„Die Kollektivvertrags-PartnerInnen kommen überein, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des § 7 aufzunehmen, wenn die gesetzlichen Regelungen betreffend Altersteilzeit geändert werden.“ wird im Kollektivvertrag in § 7 Altersteilzeit als neue Ziffer 10 eingearbeitet.

Punkt 4. Sondierung kollektivvertraglicher Vorruhestandsmodelle

„Vor dem Hintergrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen über die Alterspension vereinbarten die Kollektivvertragsparteien des Eisen-Metall-Sektors am 20. Oktober 2003, die daraus entstehenden Fragen für die ArbeitnehmerInnen und Betriebe zu beleuchten und wenn möglich entsprechende kollektivvertragliche Modelle zu erarbeiten. Die Kollektivvertrags-PartnerInnen werden dabei nach Möglichkeit mitwirken bzw sich an den dortigen Ergebnissen orientieren.“ wird ersatzlos gestrichen.

Punkt 5. Kontinuierliche Nachtschicht-ArbeitnehmerInnen

„Die Kollektivvertrags-PartnerInnen kommen überein, in einer Arbeitsgruppe bis spätestens Dezember 2004 Regelungen zu finden, welche die physischen und psychischen Belastungen, die durch Nacht- Schichtarbeit entstehen, abmildern bzw beseitigen. Insbesondere soll erreicht werden, dass durch gesundheitsfördernde Maßnahmen das Entstehen von Gesundheitsschäden für Schicht-ArbeitnehmerInnen verhindert wird. Darüber hinaus streben die Kollektivvertrags-PartnerInnen für Schicht-ArbeitnehmerInnen die Schaffung neuer Lebensarbeitszeitmodelle an.“ wird ersatzlos gestrichen.

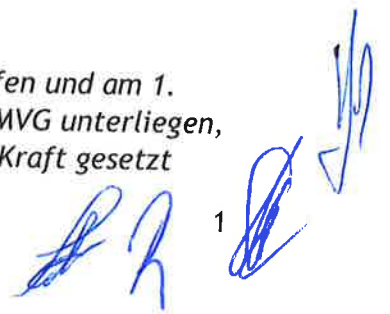
Punkt 6. Einheitliches Entgeltschema

„Die Kollektivvertrags-PartnerInnen streben bis 30. September 2004 die Finalisierung einer einheitlichen Struktur der Lohn-, Tätigkeits- und Verwendungsgruppen auf Basis der Angestellten- „KV neu“ Gehaltstabelle an.“ wird ersatzlos gestrichen.

Punkt 7. Abfertigung

„Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages, die die Abfertigung betreffen und am 1. Juli 2002 bestanden haben, gelten für die ArbeitnehmerInnen, die dem BMVG unterliegen, nur, soweit sie für diese ArbeitnehmerInnen durch das BMVG nicht außer Kraft gesetzt

1



wurden. Dies gilt sinngemäß auch für die seither abgeschlossenen Regelungen.“ wird ersatzlos gestrichen.

Protokoll zum Kollektivvertrag vom 19. Jänner 2005

Die Punkte b) bis inklusive e)

„b) Hinsichtlich der Inlandsdienstreisen (§ 21) wird ebenfalls angestrebt, bis 30. April 2005 eine einheitliche Regelung zwischen ArbeiterInnen und Angestellten zu vereinbaren, wobei der am 19. Jänner 2005 vorgelegte Vorschlag des Fachverbandes als Grundlage dient.

c) Dadurch, dass sich bei den 3 Kollektivverträgen unterschiedliche Zulagenbestimmungen (SEG) in den Kollektivverträgen befinden, wird ebenfalls eine einheitliche Regelung bis 30. April 2005 angestrebt. Die Gewerkschaftsseite wird bis 31. März 2005 einen zum derzeitigen Zulagenkatalog adäquaten Vorschlag dem Fachverband zukommen lassen und der Fachverband wird binnen Monatsfrist kommentieren. Angestrebt wird ebenfalls eine einheitliche Regelung.

d) Hinsichtlich der Firma Aircraft Refuelling Company GmbH wird vom Fachverband zugesagt, zu prüfen, ob diese in Anhang 1 (Tochterunternehmen) aufgenommen werden kann, falls ja, mit In-Kraft-Treten des unter e) angeführten Kollektivvertrages. Hinsichtlich der Proterra GmbH wird vom Fachverband nach Rücksprache und Zustimmung mit der genannten Firma eine Aufnahme in Anhang 1 mit Wirkung 1. Februar 2005 zugesagt.

e) Sobald alle 3 Kollektivverträge zur Gänze (Inlandsdienstreisen, Zulagen, Beschäftigungsgruppenbeschreibungen, ...) vereinheitlicht sind, wird nur mehr 1 Kollektivvertrag namens „Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen in der Mineralölindustrie Österreichs“ gelten und dieser tritt binnen 2 Monaten nach Abschluss der Vereinheitlichung in Kraft.“ werden ersatzlos gestrichen.

Das gesamte Protokoll zum Kollektivvertrag vom 19. Jänner 2006

„Die Kollektivvertragsparteien haben sich im Vorfeld in Arbeitsgruppen im Zuge der Verhandlungen bis zum 22. Dezember 2005 auf folgende Punkte verständigt (vorbehaltlich einer Gesamteinigung):

- Beschäftigungsgruppenbeschreibung A-K
- Inlandsdienstreisen
- SEG-Zulagen
- VorarbeiterInnenzulagen
- Vertretungszulagen

Festgehalten wird, dass im Sinne der bisherigen Protokolle die Verhandlungen in einer kleinen Arbeitsgruppe zum Thema „KV neu neu“ im März 2006 weitergeführt werden, ein Abschluss soll bis 30. April 2006 erfolgen.



Nach Abschluss der oben angeführten Verhandlungen werden Gespräche zur Entwicklung eines kollektivvertraglichen Vorruhestandsmodells geführt.“ wird ersatzlos gestrichen.

Das gesamte Protokoll zum Kollektivvertrag vom 10. Jänner 2007

„Die KV-PartnerInnen einigen sich, in einer Arbeitsgruppe Gespräche betr. alternsgerechte Arbeitszeitmodelle zu führen.

Betreffend Forderung NSchG werden Gespräche unter Mitwirkung des Fachverbandes auf Wirtschaftskammerebene geführt.

Die KV-PartnerInnen haben sich hinsichtlich des „KV neu neu“ auf eine Tabelle „KV neu neu“ sowie auf die Eckpunkte und Vorgangsweise geeinigt.

Es herrscht Einvernehmen, dass der lohn- und gehaltsrechtliche Teil des Kollektivvertrages bis 31. Jänner 2008 gilt, ausgenommen ist jedoch die Geltung § 21 Pkt 5 und 6 Reiseaufwandsentschädigung (bis 31. Jänner 2010).“ wird ersatzlos gestrichen.

Die Protokollanmerkung zu § 21 zum Protokoll vom 29. 1. 2007:

„Die KV-Parteien kommen überein, im Falle einer Änderung der gesetzlichen Bestimmung zu den Dienstreisevergütungen sowie zur Dienstreisedefinition den Dienstreisebegriff allenfalls neu zu definieren. Der für alle Beschäftigungsgruppen einheitliche Satz gem § 21 Pkt 5 und 6 wird auf 2 Jahre eingefroren und wird somit bis 31. Jänner 2010 nicht erhöht.“ wird ersatzlos gestrichen.

Die gesamte Protokollanmerkung zum Kollektivvertrag vom 21. 1. 2009:

„Arbeitsgruppen:

- a) Die KV-PartnerInnen kommen überein, in einer Arbeitsgruppe bis 30. April 2009 zu prüfen, ob und wie viele ArbeitnehmerInnen im teilkontinuierlichen Schichtdienst unter ähnlichen Belastungen wie in vollkontinuierlichen Schichtmodellen tätig sind. Die Arbeitsgruppe prüft, definiert und verhandelt lösungsorientiert über die potentielle Einbeziehung in die 36 Stunden Regelung.
- b) Die KV-PartnerInnen vereinbaren in einer Arbeitsgruppe Gespräche bzw. Verhandlungen für Vorruhestandsmodelle und potentiell notwendige KV-Anpassungen (Ansparmodelle, Pilotmodell OMV) zu führen.
- c) Die KV-PartnerInnen vereinbaren weiters, dass der Fachverband die bestehenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Mineralölindustrie analysiert und in einer strukturellen Zusammenfassung bis 30. November 2009 darstellt. Diese Zusammenfassung



dient als Grundlage für die nächstjährige KV-Runde bezüglich einer Verhandlung für eine Regelung zum Thema Bildungsfreistellung.“ wird ersatzlos gestrichen.
Protokollanmerkung zum Kollektivvertrag vom 20.1. 2011:

Der Punkt „**Praktikanten**“

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, dass zur Erhebung der in den Betrieben der Mitgliedsfirmen vorkommenden und benötigten Praktika eine Arbeitsgruppe gebildet wird mit dem Ziel einer kollektivvertraglichen Umsetzung bei Bedarfsfeststellung.“ wird ersatzlos gestrichen.

Das Zusatzprotokoll vom 12. April 2011 zum KV-Abschluss vom 20. Jänner 2011:

„**Ergänzung zu Punkt 5.5. des KV-Protokolls**“

§ 6 Punkt 6 Überstundenzuschläge

Der Punkt 6.6 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Festlegung der Berechnungsgrundlage (Entgeltbegriff im Sinne des § 10 AZG) bei Berechnung der mit mehr als 50%igem Zuschlag entlohnten Überstunden laut 6.1, 6.2, 6.3 und 6.5 bei Pauschalentlohnungsvereinbarungen (All-in-Vereinbarungen) bleibt abweichend von Pkt. 6.6 einer Betriebsvereinbarung - bei Betrieben ohne Betriebsrat einer Einzelvereinbarung - vorbehalten.

Geltungsbeginn

Als Geltungsbeginn dieser Kollektivvertragsbestimmung wird der 1. Februar 2011 vereinbart.“ wird ersatzlos gestrichen.

Die gesamte Protokollanmerkungen zum Kollektivvertrag vom 26.1. 2012:

„**Praktikanten:**“

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, die Gespräche zur kollektivvertraglichen Umsetzung weiterzuführen.

Jubiläumsgeld:

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, Gespräche zu einer allfälligen Neugestaltung des Jubiläumsgeldes zu führen.

Zusatzurlaub bei belastenden Arbeitsformen:

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren darüber in einer Arbeitsgruppe Gespräche zu führen.“ wird ersatzlos gestrichen.



4

Protokollanmerkungen zum Kollektivvertrag vom 23.1. 2013:

Der Punkt „*Die KV-Parteien kommen überein:*“

a) *In einer Analyse ist durch eine Arbeitsgruppe zu prüfen, ob bzw inwieweit Arbeitnehmerinnen von Leistungskontrollen gegenüber nicht firmenzugehörigen Leistungserbringern betroffen sind.*

b) *Der Fachverband verpflichtet sich, auf seine Mitgliedsbetriebe einzuwirken, Verständnisprobleme bei der Auslegung von All-in-Vereinbarungen bis zum 30.6. 2013 innerbetrieblich zu lösen. Sollte eine innerbetriebliche Einigung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, werden die KV-Partner Gespräche zur Lösung aufnehmen.“ wird ersatzlos gestrichen.*

Protokollanmerkungen zum Kollektivvertrag vom 21. 1. 2014:

Der Punkt „*Arbeitsgruppen:*“

a) *Es wird eine Arbeitsgruppe zu folgenden Themen gebildet:*

- *Arbeitszeitverkürzung bei belastenden Arbeitsformen (Lebensarbeitszeit)*
- *Verbesserungen beim Jubiläumsgeld*
- *Freizeitoption (anstelle Ist-Erhöhung) für künftige KV Abschlüsse*

Diese Punkte sollen im Hinblick auf die Schaffung eines Ansparmodells für Freizeit zur Konsumation vor Antritt einer Alterspension geprüft werden.

b) *Weiters wird zur Diskussion einer allfälligen Überleitung von Beschäftigten in den Verwendungsgruppenjahren 18 (KV alt) in die jeweils korrespondierende Beschäftigungsgruppe (KV neu neu) eine Arbeitsgruppe gebildet.*

c) *Außerdem soll bis Ende Februar eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Lösungsmöglichkeit für eine Regelung zur Verlängerung der Einsatzzeiten von ArbeitnehmerInnen auf nicht ortsfesten Bohr- und Sondenanlagen gem AZG gebildet werden.“ wird ersatzlos gestrichen.*

Protokollanmerkungen zum Kollektivvertrag vom 22.1.2015:

Der Punkt „*Arbeitsgruppen:*“

a) *Es wird die Arbeitsgruppe gemäß der Protokollanmerkung zum Kollektivvertrag vom 21. Jänner 2014 zu folgenden Themen weitergeführt:*

- *Arbeitszeitverkürzung bei belastenden Arbeitsformen (Lebensarbeitszeit)*
- *Verbesserungen beim Jubiläumsgeld*
- *Freizeitoption (anstelle Ist-Erhöhung) für künftige KV Abschlüsse*


5

Diese Punkte sollen im Hinblick auf die Schaffung eines Ansparmodells für Freizeit zur Konsumation vor Antritt einer Alterspension geprüft werden.

b) Weiters wird zur Diskussion einer allfälligen Überleitung von Beschäftigten in den Verwendungsgruppenjahren 18 (KV alt) in die jeweils korrespondierende Beschäftigungsgruppe (KV neu neu) die Arbeitsgruppe weitergeführt.“ wird ersatzlos gestrichen.

Die gesamte Protokollanmerkung zum Kollektivvertrag vom 13. Jänner 2016:

- „Die Arbeitsgruppe zum Thema „Arbeitszeitverkürzung bei belastenden Arbeitsformen (Lebensarbeitszeit)“ wird weitergeführt. Diese Punkte sollen im Hinblick auf die Schaffung eines Ansparmodells für Freizeit zur Konsumation vor Antritt einer Alterspension geprüft werden.*
- Verbesserungen beim Jubiläumsgeld: Dieser Themenpunkt der letztjährigen Arbeitsgruppe wird weiter analysiert.“ wird ersatzlos gestrichen.*

Protokollanmerkungen zum Kollektivvertrag vom 24.1. 2017:

Der Punkt „Arbeitsgruppen:

Die KV-Parteien vereinbaren, dass die Arbeitsgruppe zum Thema „Arbeitszeitverkürzung bei belastenden Arbeitsformen (Lebensarbeitszeit)“ weitergeführt wird. Diese Punkte sollen im Hinblick auf die Schaffung eines Ansparmodells für Freizeit zur Konsumation vor Antritt einer Alterspension geprüft werden.

Verbesserungen beim Jubiläumsgeld: Dieser Themenpunkt der letztjährigen Arbeitsgruppe wird weiter analysiert.

Außerdem soll das Thema „Freizeitoption anstelle IST-Erhöhung“ bis Ende 2017 analysiert, diskutiert und tunlichst ein einvernehmlicher Vorschlag an die Kollektivvertragsparteien erarbeitet werden. Weiters soll auch eine Ergänzung von § 6 Punkt 7 und 8 (Sonn- und Feiertagsarbeit bei All-in-Verträgen) diskutiert werden.

Zu allen Arbeitsgruppen gilt, dass sofern eine Einigung in der Arbeitsgruppe erzielt wird, diese Einigung in den Kollektivvertrag übernommen wird.“ wird ersatzlos gestrichen.

Der Punkt „Reisekosten- und Aufwandsentschädigung:

Die Protokollanmerkung zum Kollektivvertrag vom 20. Jänner 2011 sowie vom 21. 1. 2014 zur Erhöhung der Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gemäß § 21 Punkt 5 und 23 kommt zur Anwendung.“ wird ersatzlos gestrichen.


6

Protokollanmerkungen zum Kollektivvertrag vom 24.1.2018:

Der Punkt „*Reisekosten- und Aufwandsentschädigung*:“

Die Protokollanmerkung zum Kollektivvertrag vom 20. Jänner 2011 sowie vom 21. 1. 2014 zur Erhöhung der Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gemäß § 21 Punkt 5 und 23 kommt zur Anwendung.“ wird ersatzlos gestrichen.

Protokollanmerkungen zum Kollektivvertrag vom 23.1.2019:

Der Punkt „*Reisekosten- und Aufwandsentschädigung*:“

Die Protokollanmerkung zum Kollektivvertrag vom 20. Jänner 2011 sowie vom 21. 1. 2014 zur Erhöhung der Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gemäß § 21 Punkt 5 und 23 kommt zur Anwendung.“ wird ersatzlos gestrichen.

Protokollanmerkungen zum Kollektivvertrag vom 21.1.2020:

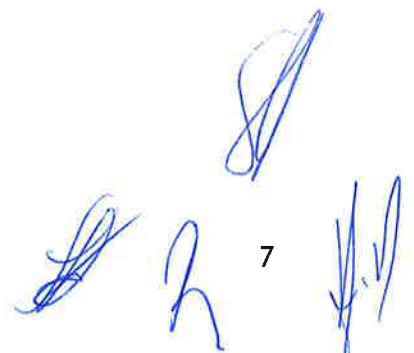
Der Punkt „*Reisekosten- und Aufwandsentschädigung*:“

Die Protokollanmerkung zum Kollektivvertrag vom 20. Jänner 2011 sowie vom 21. Jänner 2014 zur Erhöhung der Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gemäß § 21 Punkt 5 und 23 kommt zur Anwendung.“ wird ersatzlos gestrichen.

Protokollanmerkungen zum Kollektivvertrag vom 18.1.2022:

Der Punkt „*Reisekosten- und Aufwandsentschädigung*:“

Die Protokollanmerkung zum Kollektivvertrag vom 20. Jänner 2011 sowie vom 21. Jänner 2014 zur Erhöhung der Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gemäß § 21 Punkt 5 und 23 kommt zur Anwendung.“ wird ersatzlos gestrichen.

 7